

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 56 (1936)

Artikel: Schultheiss Eberhard Stägel
Autor: Bauhofer, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schultheiß Eberhard Stigel.

Von Arthur Bauhofer, Uster.

Eberhard Stigel, 1396 bis 1419 Schultheiß des Stadtgerichtes von Zürich¹⁾, gehörte einem im 13. und 14. Jahrhundert blühenden, begüterten und ratsfähigen Geschlechte an²⁾. Er und sein Bruder Friedrich (Fritschmann), der von

Die nachfolgenden Signaturen beziehen sich durchwegs auf das Staatsarchiv Zürich.

¹⁾ Erstes Vorkommen als Schultheiß 14. März 1396, Urf. Spital 547; letztes (Absetzung) 21. Juni 1419, Rats- und Richtbuch B VI 206, Bl. 215 bis 216 v.

²⁾ Vgl. über dasselbe: Franz K. Wöber, Die Müller von und zu Nickenholz, I. Teil: Die Mülner von Zürich und ihr Sturz, Bd. II B, Anmerkung 125 (Spalten 111 ff.); Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. 1027 und Register; Hans Hef im Hist.-Biogr. Lexikon VI, S. 496.

Ueber die Abstammung unserer beiden Brüder Eberhard und Friedrich lassen die nachstehenden Anhaltspunkte eine Vermutung zu:

- a) Ein Friedrich Stigel ist 1325 als minderjährig bezeugt (UB Zürich, Bd. X, Nr. 4002).
- b) Von 1340 bis 1396 sibt ein Friedrich Stigel im Natalrate.
- c) 1381 ist ein Friedrich Stigel als Vogt von Altstetten bezeugt (vgl. Note 4).
- d) Im Jahre 1352 ist Elsbeth Biber, die 1341 Gattin „Johans von Schönenwerd sünis“ war, mit einem Friedrich Stigel verheiratet; das Paar hat einen Sohn namens Fritschmann (Friedrich). Eltern und Sohn Stigel werden im genannten Jahre durch Graf Johann von Habsburg mit der Vogtei Oberwil bei Bremgarten belehnt (vgl. auch Note 11).
- e) 1357 bis 1376 steuert ein Friedrich Stigel im Hause In Gassen 6 in der Wacht Münsterhof; gleichzeitig ist er Besitzer der Häuser Schifflande 26 und Seigergasse 1 in der Wacht Auf Dorf (vgl. „Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts“, herausgegeben von Nabholz und Hegi, I, Register und Häufertabelle S. XXXIX ff.).

Eberhard Stigel steuert 1401 bis 1410 im gleichen Hause in der Wacht Münsterhof, sein Bruder Friedrich 1401 bis 1425 in der Wacht

1425 bis 1429 ebenfalls das Schultheißenamt bekleidete³⁾, besaßen außer städtischem und ländlichem Grundbesitz auch verschiedene Gerichtsherrschaften. Die bedeutendste war wohl die Vogtei Altstetten, mit welcher sie am 19. Oktober 1396 gemeinsam durch Herzog Leopold von Oesterreich belehnt wurden⁴⁾. In der Stadt war das oben am Markte gelegene Haus zum „Steinkeller“ (Marktgasse 15) ihr gemeinsames Eigentum, das sie am 8. März 1407 an Johannes Eggrich von St. Gallen

Auf Dorf. (Nach dem Steuerrodel von 1417 steuert Friedrich sowohl im Münsterhof (Steuerbetrag 11 \bar{a}) als auch Auf Dorf (28 \bar{a} 3 \bar{h}). Da dies sehr ungewöhnlich ist, ist vielleicht an einen Verschied im Rodel Münsterhof zu denken, indem dort Eberhard statt Friedrich aufgeführt sein sollte, wie es in den Jahren 1401, 1408 und 1410 der Fall ist.)

- f) Am 23. Mai 1400 verkauft „fro Vijur (Figura), Fridrich Stagels seligen wilent elichü husfrow... mit Fridrich Stagel, irem sun und rechten vogtes hand“, drei Fucharten Acker unter dem Kratten, stoßend an den Lezigraben, an Niclaus Hemerlis Acker und „an des kelnhofs güt ze Stadelhofen“, an Rudolf Meyer am Riet und seine Söhne (Kauf- und Gemächtsbücher, B VI 304, Bl. 104 v).

Aus diesen Daten scheint sich mit Sicherheit soviel zu ergeben, daß Eberhard und Friedrich Söhne eines älteren Friedrich waren, der 1396 aus dem Räte ausschied und vermutlich in jenem Jahre starb. Dafür spricht, daß unsere beiden Brüder im selben Jahre 1396 mit der Vogtei Altstetten, die 1381 im Besitze des älteren Friedrich war, belehnt wurden, und daß Eberhard wenig später, im Jahre 1399, als Inhaber der Vogtei Oberwil erscheint, mit der 1352 Friedrich und Elsbeth Stagel, sowie ihr Sohn Fritschmann belehnt worden waren. Aus den Steuerrodeln ist ferner zu schließen, daß Eberhard und Friedrich die Häuser des älteren Friedrich in den Wachten Münsterhof und Auf Dorf geerbt haben.

Unentschieden möchte ich lassen, ob es sich bei dem 1340 bis 1396 im Räte sitzenden Friedrich Stagel um ein und dieselbe Person oder zunächst um den mit Elsbeth Biber verheirateten Friedrich und später um deren Sohn Fritschmann handelt, und ob Eberhard und Friedrich Söhne des erstern oder des letztern sind. Bei Zugrundelegung bestimmter Hypothesen, die zu entwickeln zu weit führen würde, wäre sowohl das eine wie das andere möglich.

³⁾ Vgl. meine Ausführungen im Zürcher Taschenbuch auf 1933, S. 51, Note 5.

⁴⁾ Lehenbrief bei Robert Hoppeler, Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Erster Teil: Öffnungen und Hofrechte, I, S. 265, Nr. 2. Die Angabe Hoppelers auf S. 262, daß die Vogtei 1396 an die Stagel gekommen sei, ist ungenau, da es sich, wie die Urkunde selbst sagt, um eine Lehenserneuerung handelt. In der Tat ist schon 1381 der ältere Friedrich Stagel als Vogt zu Altstetten bezeugt (B VI 191, Bl. 132v, 138v). — Nach dem Tode Eberhards (1427) verkaufte Friedrich die Vogtei Altstetten an Hans Thum, Bürger von Zürich (Hoppeler, a. a. O. I, S. 286).

verkauften⁵⁾. Friedrich besaß außerdem den Hof Buchenegg bei Stallikon „mit gerichten, twingen und bännen“, den er 1411 verkaufte⁶⁾, ferner ein Gütli in Bonstetten, das am 8. Oktober 1400 käuflich an den bisherigen Pächter Welti Toggwile überging⁷⁾. Zwischen 1401 und 1408 wurde er für Reben und andern Grundbesitz in Rüschtikon besteuert⁸⁾. Bis 1434 hatte Friedrich auch die Burg Schönenwerd (Gde. Dietikon) inne⁹⁾, und Einträge aus derselben Zeit bezeichnen ihn als auf Burg Dübelsstein bei Dübendorf gesessen¹⁰⁾. Eberhard seinerseits ist 1399 als Inhaber des Gerichts „ze Wile“, d. h. der Vogtei Oberwil bei Bremgarten, bezeugt¹¹⁾.

Auf militärische Fähigkeiten Eberhards läßt der Umstand schließen, daß er der 1386 während der Fehde mit Oesterreich gegründeten Waffenbrüderschaft der „Füchse“ angehörte, die im folgenden Jahre vom Räte unter Bestrafung ihrer Mitglieder aufgelöst wurde¹²⁾. 1393 ist Eberhard das Banner im Münsterhof anvertraut¹³⁾; das gleiche ist noch 1416 der Fall¹⁴⁾.

⁵⁾ Kauf- und Gemächtsbücher, B VI 304, Bl. 195; A. Corrodi-Sulzer, Das Haus zum „Kronentor“ in Zürich, Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1925, S. 130. — Ueber weiteren städtischen Grundbesitz der beiden Brüder vgl. Note 2e.

⁶⁾ Hoppeler a. a. O. II, S. 185 und 186.

⁷⁾ Kauf- und Gemächtsbücher, B VI 304, Bl. 113 v. — Als Verkäufer erscheinen Friedrich Stagel und Katharina Suter von Glarus.

⁸⁾ Steuerbücher B III 275, Bl. 208.

⁹⁾ Hoppeler a. a. O. I, S. 264, Note 1.

¹⁰⁾ B VI 205, Bl. 441/42 (1422) und Urk. Obmannamt 236, Hoppeler a. a. O. II, S. 438 (1432). — Unrichtig ist die Angabe im Hist.-Biogr. Lexikon VI, S. 496, daß Friedrich Stagel Dübelsstein im Jahre 1442 verkauft habe, da die Burg 1438 im Besitze des Johannes Schwend erscheint (Ernst Diener, Geschichte der Familie Schwend, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek auf 1901, S. 34, und Argovia VIII, S. 59).

¹¹⁾ B VI 196a, Bl. 216: „Man sol nachgan und richten, als des Zublers sun in Eberlis Stagels gericht ze Wile fresenlich ist gelüffen und im do die sinen gesücht und gejagt hat an recht.“ — Die Vogtei Oberwil kam 1352 infolge der Heirat Friedrich Stagels mit Elsbeth geb. Biber an die Stagel (Placid Weissenbach, Die Regesten des Stadtarchivs Bremgarten, Argovia VIII, 1874, S. 78). — 1429 verkaufte unser Friedrich die Vogtei, die nach Eberhards Tode auf ihn übergegangen war, an die Stadt Bremgarten (Argovia VIII, S. 78).

¹²⁾ B VI 193, Bl. 191; Bluntschli, Memorabilia Tigurina (1742), S. 159.

¹³⁾ B VI 195, Bl. 97.

¹⁴⁾ Zürcher Stadtbücher I, S. 396, Nr. 266.

Auch mehrere bürgerliche Aemter hatte Eberhard Stagel bekleidet, bevor ihn 1396 die Aebtissin zum Fraumünster zum Schultheißen des Stadtgerichtes machte. 1393 bis 1395 finden wir ihn als Konstaffelmitglied im Baptistalrate¹⁵⁾, 1393 ist er vorübergehend Vogt zu Bollikon und Rüsnacht¹⁶⁾, 1394 einer der zwölf Richter des Hofgerichtes¹⁷⁾.

Als Mensch tritt uns Eberhard Stagel in seinen jüngeren Jahren aus den Akten als Kind einer gewalttätigen Zeit entgegen. Mit den Maßstäben dieser Zeit gemessen, erscheint sein Sündenregister, das im folgenden etwas durchgegangen werden soll, allerdings nicht als besonders auffallend und über den Rahmen des damals Erträglichen hinausgehend.

Im Jahre 1390 klagte Uli ze den Hüßern, der Maler, gegen Eberhard Stagel, Johann von Trostberg¹⁸⁾ und Fritschi von Kloten, den jüngern, daß sie ihn auf dem Münsterhof niedergeworfen hätten und ihn „frevenlich und schalklich slügen, daz im mund und nas und die ogen blüten“. Der Zeuge Lüti Schiterberg bestätigte dies und sagte insbesondere noch aus, „daz in (den Uli ze den Hüßern) der Stagel mit eim fuß in daz antlüt drat!“ Alle drei Uebeltäter büßten dem Rate mit je $\frac{1}{2}$ Mark und dem Kläger mit je 1 r 5 f ¹⁹⁾.

In den folgenden Jahren ist Eberhard Stagel wiederholt bei den Vöbeleien vornehmer junger Herren gegen das Kloster Oetenbach und seine Nonnen beteiligt²⁰⁾. Art und Maß seiner Mittäterschaft stehen allerdings nicht genau fest, namentlich fehlt ein Urteil des Rates. In einen Falle bestreitet Eberhard jegliche Schuld, indem er zwar zugibt, mit seinen Freunden den Chor im Oetenbach betreten zu haben, aber behauptet, sie seien „züchtenklich wider dannen“ gegangen. In der Untersuchung über die Vorkommnisse vom Alschermittwoch 1395 erklären die Priorin und andere Klosterfrauen, „daz Eberhart

¹⁵⁾ B VI 195, Bl. 94; B VI 195, Bl. 299; B VI 196, Bl. 73. Im Sinne des Textes ist die Angabe in Stadtb. II, S. 392, Note 2, zu berichtigen.

¹⁶⁾ B VI 195, Bl. 97 v.

¹⁷⁾ B VI 195, Bl. 300.

¹⁸⁾ Einer der Unzertrennlichen unseres Eberhard! Er war schon bei den „Füchsen“ mit dabei und fehlte auch bei den gleich noch zu erwähnenden Ausstreitungen im Kloster Oetenbach nicht an der Seite der beiden Stagel; 1419 suchte er in der für Eberhard verhängnisvollen Affäre Kleger zu vermitteln.

¹⁹⁾ B VI 194, Bl. 100 v.

²⁰⁾ B VI 195, Bl. 188 v ff. und 197 v; B VI 196, Bl. 10 v und 11.

Stagel ir tach ufbrach und ouch ein tür, und ettlich me, die im hulffen“. Der Rat verbot darauf am 17. März 1395, die Frauenklöster ohne Erlaubnis der Priorin oder Aebtissin zu betreten, bei Buße von einer Mark Silber²¹⁾.

Im Jahre seines Amtsantrittes als Schultheiß begegnen wir Eberhart Stagel als Kläger in folgender Angelegenheit: Auf dem Wege vom Rüden zum Fischmarkt hatte er sich mit der Tochter des H. Gumpost, der offenbar unter den Bögen einen Gaden (Verkaufsladen) besaß, in ein scherzhaftes Gespräch eingelassen²²⁾. Da trat Gumpost hinzu, schnitt „die snüerli ab mit ein messer, do die stang in lag, do die setel an hangeten“²³⁾ — natürlich, damit die Stange Stagel auf den Kopf falle. Von diesem nach dem Grunde seines Verhaltens befragt, warf sich Gumpost ohne weiteres in Kampfstellung, „zücht sin mantel ab und wande in umb sin hand²⁴⁾ und greif in sin messer“. Mit den Worten: „du macht wol trinken sin, ich wil von dir gan“, wich der Schultheiß dem Kampfe aus. Als er aber, sei es am gleichen oder an einem der folgenden Tage, an der Hofstatt „uff Oeris laden saß“, trat Gumpost wieder an ihn heran, sagte drohend: „sag an, du jungher, was hest du mir ze verwissen an mir trunkenheit, ald (oder) waz gist mir daran? du bist mir doch ze verhit²⁵⁾ darzü“, nannte ihn vor vielen Leuten einen „zers fut diep“²⁶⁾, zog sein Messer und wollte ihn erstechen. — Soweit die Klage Stagels. Der weitere Verlauf ergibt sich aus einer Zeugen- ausfrage: „Stagel zuket ouch sin messer und wolt in (Gumpost) han in den kopf geslagen — do waz der Gumpost der erst und slüg im daz messer uß der hand“. Sowohl Gumpost als Stagel wurden vom Räte wegen Messerzuckens mit je einer Mark gebüßt, doch ging Stagel praktisch straffrei aus, da Gumpost, der den Anlaß getan, d. h. provoziert hatte, auch die Buße des Schultheißen bezahlen mußte²⁷⁾.

²¹⁾ Zürcher Stadtbücher I, S. 300, Nr. 117.

²²⁾ „als lüt mit einander schimpfend“ (spassen).

²³⁾ Gumpost war also Krämer oder „Seckler“ (Beutelmacher).

²⁴⁾ Der um die Hand gewickelte Mantel dient als Schild.

²⁵⁾ verhit = falsch, meineidig, hier am besten mit „gemein“ oder „schlecht“ zu übersetzen.

²⁶⁾ Ganz frei in heutiges Zürichdeutsch übersetzt etwa: „verfluechte, chaibe Dieb!“

²⁷⁾ B VI 196, Bl. 172 und 172 v.

Ist Stagel, der dem alten Gumpost ausweicht und sich von ihm das Messer aus der Hand schlagen läßt, ein Hasenfuß und Schwächling? Diesen Schluß wird man kaum ziehen dürfen. Sein Verhalten läßt sich auf für ihn ehrenvollere und ebenso naheliegende Weise erklären. Es war für den in besonderem Maße zur Wahrung des Stadtfriedens verpflichteten Schultheißen des Stadtgerichtes durchaus verständlich und löblich, daß er dem Streite mit dem rauflustigen Gumpost aus dem Wege ging — nach dem Sprichworte: „de gschiider git na!“ Und als das zweitemal ein Ausweichen nicht mehr möglich schien, mochte sich auch jetzt noch der Schultheiß in Abwehr und Gegenangriff solche Zurückhaltung auferlegen, daß es einem blindwütigen Gegner ein Leichtes war, ihm die Waffe aus der Hand zu schlagen.

Ebenfalls noch ins erste Amtsjahr Stagels fällt eine Klage verschiedener Knechte²⁸⁾ von Höngg, in deren Auftrag C. von Lindmag und Gerhart Kilcher den Schultheißen — anscheinend in einer seine Vogteiangehörigen von Altstetten betreffenden Angelegenheit²⁹⁾ — auf dem Richt Hause aufsuchten. Sie wurden übel empfangen, denn auf ihre bescheidene Anrede²⁹⁾ sprach der Schultheiß freventlich, „daz inen got als (alles) ungelück geb, und sprach, die zers kyenden morder³⁰⁾, man sölte si uff reder setzen; der Wirry hette nüt so vil getan, den sakte man uff ein rad!“³¹⁾. Die Kläger betonen, daß Stagel diese bösen Worte ohne jede Veranlassung getan habe, und trotzdem ein Urteil des Rates in dieser Sache ergangen sei.

²⁸⁾ „Knecht“ braucht in diesem Zusammenhange nicht unbedingt im Sinne von „Dienstknecht“ verstanden zu werden; da sich die Leute selbst dem Schultheißen als „die Knechte von Höngg“ vorstellen (vgl. folgende Note), kann ebensowohl die Bedeutung: „dienstbereiter, fleißiger, folgsamer, rüstiger Knabe oder Bursche“ (Idiotikon III, Spalte 720) in Frage kommen.

²⁹⁾ Sie erklären Stagel: „die knecht von Höngg werin hie und wölten den saz vertrösten von der von Altstetten wegen“. — Den Saz vertrösten = für die Innehaltung eines Schiedspruches oder Vergleiches Sicherheit leisten. Vgl. Idiotikon VII, Spalte 1522, wo unsere Stelle als Beispiel für die Bedeutung von „saz“ = Vereinbarung, Vergleich angeführt wird.

³⁰⁾ In ähnlich freier Weise zu übersetzen wie der Ausdruck bei Note 26.

³¹⁾ Stagel vergleicht die Kläger mit Mördern, die die Strafe des Räderns verdient hätten. Wirry muß nach dem Zusammenhange ein mit dem Rad gerichteter Mann gewesen sein.

Auch in diesem Falle fehlen Anhaltspunkte darüber, ob und welche Folgen die Klage für Stagel hatte³²⁾.

Soviel ich sehe, endigen damit die Einträge dieser Art über unsern Schultheißen, so daß man annehmen kann, er habe sich bald zu einer seiner Stellung gemäßen Lebensart durchgefunden. Erst im Jahre 1419 taucht er unvermutet wieder in den Rats- und Richtbüchern auf, diesmal aber in eine so böse Affäre verwickelt, daß sie ihn Amt und Würde kostete. Die Geschichte ist folgende³³⁾:

Eines Tages wurde in Altstetten³⁴⁾, der Vogtei der Brüder Stagel, Rudolf Kleger, Sohn, durch Ulrich von Hertenstein, eidgenössischen Landvogt zu Baden³⁵⁾, aufgegriffen und nach der Feste zu Baden geführt, wo er gefangen lag, bis er auf Veranlassung des von Vater Kleger um Hilfe angegangenen Rates von Zürich wieder freigelassen wurde. Aus der nun vom Rate angehobenen Untersuchung ergibt sich, daß Stagel diese Verhaftung veranlaßt hatte, indem er Kleger beschuldigte, ihm einen Sack Hafer gestohlen zu haben³⁶⁾. Er hatte zu-

³²⁾ B VI 196 a, Bl. 141.

³³⁾ B VI 206, Bl. 215—216. — „Man sol nachgan und richten, als Eberhart Stagel, schultheis, des Klegers sun von Altstetten in Altstetter gericht gefangen schüff und inn dem Hertenstein gen Baden antwürt, der inne ouch von dannen gen Baden gefangen in die vesty fürt, da inn er gefangen lag als lang, unß (bis) ünser herren mit dem schultheißen schüffen, daz der in ledig müst schaffen“.

Die die Untersuchung gegen Stagel enthaltenden Blätter 215 und 216 sind im Rats- und Richtbuch B VI 206, welches die Jahre 1423 und 1424 umfaßt, eingebunden. Daß sie aber zum Jahre 1419 gehören, welches schon in den Zürcher Stadtbüchern II, S. 392, Note 2, als letztes Amtsjahr Stagels angegeben wird, schließe ich u. a. aus folgendem: Die letzte Urkunde, in welcher nach meinem Wissen Stagel als Schultheiß vorkommt, ist Urk. Spital, C II 18 Nr. 649 vom 16. Dezember 1417. Andererseits amtet seit der zweiten Jahreshälfte 1419 als Schultheiß Ulrich von Lommis (B VI 204, Bl. 171; Urk. Stadt und Land, C I Nr. 1885 vom 2. August 1419). Da in der Zwischenzeit ein dritter Amtsträger nicht bekannt ist, muß angenommen werden, der Mitte 1419 gewählte Ulrich von Lommis sei der unmittelbare Nachfolger Stagels.

³⁴⁾ Nach der Aussage Johann Bamsers „ennend Altstetten“, d. h. wohl jenseits des Dorfbaches in demjenigen Teile der Vogtei, der in die hohen Gerichte der Grafschaft Baden gehörte. Vgl. Hoppeler a. a. O. I, S. 263, S. 307, Nr. 18.

³⁵⁾ Landvogt von 1417 bis 1419, Leu, Helv. Lexikon II, S. 15 (s. v. Baden).

³⁶⁾ Dem Bürgermeister Glenter gab Stagel folgende Darstellung: die Jungfrau (Magd) habe ihm (Stagel) Hafer auf einen Karren gelegt (geladen);

nächst den Vater Kleger an einem Maiengericht dafür belangt, war aber abgewiesen worden und hatte darauf gedroht, nun Sohn und Tochter Kleger dafür „anlangen“ zu wollen; er war also von der Meinung, daß auf alle Fälle ein Angehöriger der Familie Kleger seinen Haber gestohlen habe, nicht abzubringen. Vater und Sohn Kleger — von der Tochter ist weiter nicht mehr die Rede — bestritten aber ebenso entschieden, irgendetwas entwendet zu haben, erklärten, was sie getan hätten, sei in des Schultheißen Dienst geschehen³⁷⁾, und behaupteten, Stagel habe sie nur deswegen so verfolgt, weil er dem jungen Kleger „vnyend sie von einer jungfrowen wegen!“ Diese Jungfrau scheint eine Magd Stagels gewesen zu sein, mit welcher — nach der soeben erwähnten Andeutung zu schließen — der junge Kleger vermutlich ein zartes Verhältnis hatte, das Stagel ein Dorn im Auge war³⁸⁾.

Der von den beiden Klegern ausgesprochene Verdacht scheint nicht ganz aus der Luft gegriffen gewesen zu sein. Auf jeden Fall wurde die Sache unserm Schultheißen nun ungemütlich, und er versuchte, sie durch Vermittlung Rudolf Stüßis, des spätern Bürgermeisters, seines alten Freundes Johannes von Trostberg und des Bürgermeisters Glenter gütlich zu erledigen. In beinahe kläglicher Weise kriecht er zu Kreuz: er „bekante wol, daz er unrecht getan hette“; er gibt Kleger eine Ehrenerklärung³⁹⁾ und ist bereit, dieselbe vor dem Bürgermeister, Johann Bamser (einem Verwandten der Kleger) oder noch mehr Biederleuten, ja sogar vor gefessenem Räte, zu wiederholen; er sichert seinem Vogteiangehörigen Kleger für den Fall, daß sich dieser einmal bußfällig machen sollte, wohlwollende Behandlung zu (!) und ist willens, für das Pferd Klegers, das beim Ritte nach Baden etwas stark hergenommen wurde und vielleicht „unnütz“ werden könnte, nach dem Schiedspruche des Bürgermeisters und Bamsers Schadenersatz zu leisten.

in Altstetten habe Kleger oder sein Gesinde auf freier Straße einen Sack Hafer vom Karren genommen, denselben in eine verlassene Scheune verbracht und von dort nächtlicherweile in sein Haus geschafft.

³⁷⁾ Kleger scheint also bei dem Transport mitgeholfen zu haben, stand vielleicht überhaupt in Diensten Stagels.

³⁸⁾ Dem Bürgermeister Glenter erzählte Stagel mancherlei „von des knechts (Kleger) und der jungfrowen wegen, das nit notdurftig ist ze schriben“.

³⁹⁾ „er wiste von dem Kleger nit dan eren und gütz.“

Aber all dies kam nun zu spät und nützte nichts mehr. Der Rat urteilte: „Eberhart Stagel sol nit mer schultheis sin noch niemer mer schultheis werden“⁴⁰).

Zu diesem scharfen, aber nicht ungerechten Urteil hat außer der Willkürlichkeit der Verhaftung Klegers vermutlich auch der Umstand beigetragen, daß der Rat in der Auslieferung Klegers an den Vogt zu Baden eine Gefährdung seiner Ansprüche auf die hohe Gerichtsbarkeit in Altstetten — herwärts des Dorfbaches — erblickte⁴¹). Das schließe ich aus der von Stagel gegenüber Bürgermeister Glenter versuchten Entschuldigung: er habe — „nachdem und die vogty were herkomen“⁴²)“ — gemeint, „der frevel gehörte einem vogt von Baden zu“.

Stagel überlebte seinen Sturz, der ihn nach etwa drei- undzwanzigjähriger, anscheinend sonst klagloser Amtszeit wohl hart betroffen haben wird, noch acht Jahre. Er starb im Jahre 1427⁴³) unter Hinterlassung seines inzwischen selbst zur Schultheißenwürde gelangten Bruders Friedrich als rechten Erben und eines unehelichen Sohnes Johannes, dem er durch Gemächt sein fahrendes Gut vermacht hatte⁴⁴).

⁴⁰) „actum feria quarta ante Johannis Baptiste“ = 21. Juni 1419.

⁴¹) Vgl. betr. die Grenzen der hohen Gerichte zu Altstetten Hoppeler a. a. O. I, S. 288, Nr. 8, und S. 307, Nr. 18; Stadtb. II, S. 289, Note 2.

⁴²) nämlich von Oesterreich her.

⁴³) Zürcher Stadtbücher II, S. 392, Note 2.

⁴⁴) Zürcher Stadtbücher II, S. 392, Nr. 226.

Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. Werner Schnyder-Sproß in Wallisellen, dem ich auch sonst manche wertvolle Hinweise zu verdanken habe, zahlte „Eberhart Stagels säligen sun“ in den Jahren 1435 und 1440 an das Jahrzeitenamt des Grossmünsters von seinem Hause In Gassen (vgl. dazu Note 2 e) je 2½ β; nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. h. c. Adrian Corrodi-Sulzer zahlte er von 1430—1439 laut Fraumünsteramtsrechnungen im Stadtarchiv Zürich von diesem Hause In Gassen einen Hofstättenzins von jährlich 2 Denar.
